

bei ist aus verschiedenen Studien bekannt, dass im medizinischen Bereich sowohl assistierter Suizid als auch – und sogar in noch größerem Umfang – aktive Sterbehilfe praktiziert wird.⁵² Dass die konsequente Durchsetzung von § 216 D-StGB den Gerichten zunehmend schwerer fällt, zeigen nicht zuletzt die jüngsten Ausführungen des BGH zur Abgrenzung der Täterschaft bei § 216 D-StGB und der straflosen Teilnahme am Suizid.⁵³

IV. Zusammenfassung

Die empirisch-kriminologische Forschungslage lässt derzeit keine eindeutigen Schlüsse zu, ob eine Orientierung des Strafgesetzgebers an der Meinung der Bevölkerung zwingend notwendig ist. Zwar legen verschiedene Experimente nahe, dass bei der Durchsetzung von Strafgesetzen, die dem Willen der Bevölkerung widersprechen, verstärkte Devianz und Legitimitätseinbußen drohen. Diese Experimente weisen aber verschiedene Schwächen auf, konnten teilweise nicht repliziert werden und sind nicht ohne weiteres auf die deutsche Rechtspraxis übertragbar. Hinzu kommt, dass umstrittene Normen oft an einem Vollzugsdefizit leiden, das die Effekte, die in den besagten Experimenten beobachtet wurden, abschwächt.

Vor allem aber bezieht sich insbesondere die Forschung von *Robinson* nur auf Kerndelikte, und damit gerade nicht auf Sterbehilfe. Sterbehilfe ist aufgrund der schwierigen moralischen Fragen, die mit ihr verbunden sind, ein Sonderfall. Für die aktuelle Debatte um die Neuregelung der Sterbehilfe bedeutet dies, dass eine Liberalisierung von § 216 D-StGB nicht zwingend erscheint, wenn man nur die oben aufgeführten, begrenzten kriminologischen Aspekte berücksichtigt.

D. Fazit und Ausblick

Diese kritische Analyse soll nicht zu dem Missverständnis verleiten, dass eine stärkere Berücksichtigung der öffentlichen Meinung in die Strafgesetzgebung pauschal abzulehnen wäre oder es keine negativen Folgen hätte, wenn sich das Strafrecht dauerhaft von den Wertvorstellungen der Bevölke-

52 *Schildmann/Dahmen/Vollmann*, Dtsch Med Wochenschr 2015, e1–6; *Beine*, Praxis der Sterbehilfe durch Ärzte und Pflegekräfte in deutschen Krankenhäusern, Dtsch Med Wochenschr 2020, e123–e129.

53 BGH NJW 2022, 3201.